

**Richtlinien für die Förderung der Amateurtheater**  
**in Rastatt**  
**-Amateurtheaterförderrichtlinien-**

**1. Allgemeine Grundsätze**

Auf Antrag können die in Rastatt ansässigen Amateurtheater bzw. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragene Rastatter Vereine, deren Vereinszweck ausschließlich im Bereich des Theaters liegt, Zuschüsse nach den Regelungen dieser Richtlinie erhalten.

Die Förderung der Amateurtheater in Rastatt stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Rastatt dar. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Nicht gefördert werden Gruppen bzw. Untergruppierungen von Vereinen oder sonstige Organisationsformen wie z.B. Schultheatergruppen, Theatergruppen der Kirchengemeinden, Theatergruppen von Musik-, Gesang-, Fastnachts- und Sportvereine.

Neugegründete Amateurtheater werden erst ab dem dritten Jahr ihres Bestehens gefördert. Zusammenschlüsse oder Ausgliederungen einzelner Gruppen aus bestehenden Amateurtheatern werden bereits im ersten Jahr gefördert, soweit das bisherige Amateurtheater für das betreffende Jahr bzw. die betreffende Produktion noch keine Förderung erhalten hat.

Der gewährte Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Für den Fall, dass der Zuschuss unberechtigt erlangt oder zweckwidrig verwendet wurde, behält sich die Stadt Rastatt entsprechende Rückforderungsansprüche vor.

**2. Zuschüsse**

**2.1 Produktionskostenzuschuss**

Die Amateurtheater erhalten je abgeschlossener Produktion einen Produktionskostenzuschuss für ein nachweislich entstandenes Defizit in Höhe von maximal 5.600 €. Je Amateurtheater werden maximal vier abgeschlossene Produktionen im Jahr gefördert.

Die maximale **Gesamtfördersumme** für alle Amateurtheater beträgt **44.800 € pro Jahr**. Sollte diese Gesamtfördersumme für die beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport

angemeldeten Produktionen aller Amateurtheater nicht ausreichen, erfolgt nach Rücksprache mit den Amateurtheatern eine entsprechende anteilige Kürzung bzw. Verteilung der Produktionen.

## **2.2 Projektförderung**

Damit den Amateurtheatern ermöglicht wird, sich den verändernden Lebens- und Gesellschaftsformen z.B. in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Kultur für Ältere, Integration sowie Inklusion zu stellen, kann den Vereinen für besonders innovative und kulturelle Projekte/ Produktionen auf Antrag ein Projektzuschuss gewährt werden. Das Projekt muss zeitlich begrenzt sein und soll eine Abschlussveranstaltung zum Ziel haben.

Die Zuschusshöhe beträgt 50% der nachweislich entstandenen Projektkosten, maximal jedoch 1.500 €/Amateurtheater und Projekt. Pro Amateurtheater und Jahr werden maximal drei Projekte bezuschusst.

Die Beantragung erfolgt analog zu Ziffer 3.1 b).

### **2.2a Coronabedingte Förderung in Anlehnung an die Projektförderung und Bewältigung der Coronafolgen**

Im Rahmen der Projektförderung kann für pandemiebedingte Mehraufwendungen zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs oder zur Wiederaufnahme der Vereinsaktivitäten unter Corona-Bedingungen auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss beläuft sich dann auf 80% der tatsächlichen Kosten, maximal jedoch 2.500 € pro Verein und Jahr (2021 und 2022).

Die coronabedingte erhöhte Bezuschussung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Anträge können bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden.

Beispielhaft können über die coronabedingte Projektförderung folgende Maßnahmen bezuschusst werden:

- Schutzmittel, medizinische Masken, Desinfektionsmittel
- Corona-Selbsttests, sofern diese im Zusammenhang mit einer Durchführung des Vereinsbetriebs stehen
- zertifizierte Tests, sofern diese für eine Wiederaufnahme des Vereinsbetriebs rechtlich vorgeschrieben sind
- Ausgaben die im Zusammenhang mit digitalen Vereinsangeboten stehen
- alternative coronakonforme Vereinsangebote

- coronabedingte Defizite bei der Durchführung von Veranstaltungen (beispielsweise aufgrund verminderter Zuschauerkapazitäten)
- erhöhte Aufwendungen für Kulturangebote bei Festen (regionale, hauptberufliche Künstler)

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die geltend gemachten Kosten müssen in Verbindung mit einer Wiederaufnahme/ Weiterführung der Vereinsarbeit stehen. Eine Abschlussveranstaltung muss das Projekt in diesem Fall nicht zum Ziel haben.

### **2.3. Zuschüsse für Menschen mit Behinderung**

Die Stadt Rastatt gewährt dem Amateurtheatern für ein nachweislich dauerhaftes Vereinsangebot für Menschen mit Behinderung jährlich einen Zuschuss in Höhe von 5 € pro aktivem Mitglied mit Behinderung.

## **Fördervoraussetzungen**

### **3.1 Produktionskosten**

#### a) Anmeldung Produktionen

Die geplanten Produktionen sind beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport bis spätestens 30.06. des Vorjahres anzumelden, um eine entsprechende Mittelanmeldung für das Folgejahr vornehmen zu können und ggf. bei einer Überschreitung der Gesamtfördersumme eine entsprechende anteilige Kürzung bzw. Verteilung der Produktionen vorzunehmen. Die Anmeldung ist mit einer detaillierten Produktionsbeschreibung (Anzahl der Produktionen) und Kostenkalkulation (geplante Einnahmen/Ausgaben sowie die Ausweisung eines evtl. Defizits) zu versehen.

#### b) Beantragung Produktionskostenzuschuss und Projektförderung

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur aufgrund eines schriftlichen Antrages und den entsprechenden Nachweisen (Rechnung mit entsprechendem Verwendung- und Zahlungsnachweis) gewährt werden.

#### c) Auszahlung Produktionskostenzuschuss

Als **Produktionskosten** können die Kosten für Regie, Technik, Bühnenbau, Requisiten, Werbung, Gema, Aufwandsentschädigungen, Gagen u.ä. berücksichtigt werden, welche unmittelbar im Zusammenhang mit der jeweiligen Produktion stehen.

Einnahmen aus Sponsoring sowie Spenden werden bei der Defizitberechnung bis zu 5.000 € pro Jahr nicht als Einnahmen berücksichtigt. Des Weiteren werden die von den Amateurtheatern beantragten Zuwendungen und Fördermittel von Dritten (z.B. Bund Deutscher Amateurtheater, Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg) bei der Defizitberechnung ebenfalls nicht als Einnahmen behandelt.

d) Übernahme Mietkosten

Die anfallenden Mietkosten im Rahmen der Produktionen für die Reithalle, das Kellertheater oder sonstige Räumlichkeiten werden ebenfalls als Produktionskosten bei der Defizitberechnung angerechnet.

**3.2 Zuschüsse für Menschen mit Behinderung**

Nachzuweisen ist ein vom Versorgungsamt festgestellter Grad der Behinderung im Schwerbehindertenausweis von mindestens 70% plus Merkzeichen G, 80%, 90% oder 100%. Bei Vorliegen der Merkzeichen aG, B, H, BI oder GI ist der Grad der Behinderung nicht relevant.

Ziffer 2.2a dieser Richtlinien tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Rastatt, den 14.06.2021

  
Hans Jürgen Pütsch  
(Oberbürgermeister)